



Merkblatt Todesfall

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Bei Todesfällen müssen in schwieriger und zudem kurzer Zeit viele organisatorische Massnahmen getroffen werden. Hier eine kleine Hilfe für die Angehörigen.

Ärztliche Todesbescheinigung

Die Angehörigen müssen durch den **Arzt** eine **Todesbescheinigung** einholen. Dazu kann der Hausarzt oder der Notfallarzt gerufen werden. Verstirbt jemand im Spital oder in einem Heim, geschieht dies automatisch durch den zuständigen Arzt dieses Betriebes.

Beizug Bestattungsdienste

Die Bestattungsdienste übernehmen das Einsargen und den Transport und kümmern sich um organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Bestattung. In unserer Region bieten unter anderen Bestattungs-Dienstleistungen an:

- Schreinerei Hurni + Sohn AG, Herr Andreas Dietrich, Riederenstr. 10, 3206 Ferenbalm
Telefon: 031 754 50 50
- Hirter AG, Bestattungsdienst, Deutsche Kirchgasse 24, 3280 Murten
Telefon: 026 670 28 52
- Arche Bestattungen GmbH, Lydia Freiburghaus, Flüestrasse 20, 3176 Neuenegg
Telefon: 031 741 16 7
- Thomas Müller, Bestattungsdienst GmbH, Laupen, Telefon: 079 457 06 58

Meldung an Kirche / Abdankung / Seelsorge

Für die seelsorgerische Begleitung und die Festlegung eines Termins für die kirchliche Abdankung empfiehlt es sich, möglichst bald mit dem zuständigen Pfarrer / der zuständigen Pfarrerin Kontakt aufzunehmen.

- Reformierte Kirchgemeinde Ferenbalm, Pfarrerin Frau Katrin Bardet, Ferenbalmstrasse 30
3206 Ferenbalm, Telefon: 031 751 02 92

Meldung an das Zivilstandsamt

Die Meldung erfolgt in der Regel durch das Spital, Heim oder den Bestattungsdienst. Der Tod einer Person ist dem Zivilstandsamt Bern-Mittelland innert 2 Tagen zu melden (die Frist verlängert sich über das Wochenende). Für die Meldung werden folgende Papiere benötigt:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein/Familienausweis (evt. Geburtsurkunde)
- Niederlassungsausweis

Für Todesfälle in der Gemeinde Ferenbalm ist das Zivilstandsamt Bern-Mittelland, Laupenstrasse 18A, 3008 Bern, Telefon: 031 635 42 00, Fax: 031 635 42 01 zuständig.

Bestattungswünsche / Testament

Eventuell wurde die Art der Bestattung (Erdbestattung, Kremation) mit Angehörigen besprochen oder es besteht ein Testament mit Anordnungen für den Todesfall.

Siegelung

Der Siegelungsbeamte der Gemeinde wird sich direkt mit der Trauerfamilie in Verbindung setzen. Er ist verpflichtet, im Rahmen eines Protokolls, das Vermögen (Geld, Wertgegenstände etc.) aufzunehmen. Dieses Siegelungsprotokoll muss gemäss der kantonalen Inventarverordnung innert 7 Tagen nach Eintritt des Todes erstellt werden und dient der Sicherung der Erbschaft sowie steuerlichen Zwecken.



Gemeinschaftsgrab

Eine Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab wird immer mehr bevorzugt. Auf den Gemeinschaftsgräbern von Ferenbalm und Gammen werden die Namen der Bestatteten mit Namensschildern auf dem Gedenkstein aufgeführt. Die Namensschilder werden im Minimum 10 Jahre dort belassen. Wenn darauf verzichtet werden soll, muss dies der Friedhofkommission schriftlich mitgeteilt werden. **Blumenschmuck und Kerzen sind nur auf dem dafür bezeichneten Platz erlaubt.**

Hinweis

Weitere Informationen zu den Bestattungszeiten, den Grabarten, Anpflanzungen und Unterhalt von Gräbern, Gebühren etc. finden Sie im Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Ferenbalm.